



Gemeinde Waldbrunn

Landkreis Würzburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches

2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen

Bekanntmachung zur Genehmigung durch Genehmigungsfiktion nach § 6 Absatz 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Greußenheim hat mit Antrag vom 23.06.2023 (Posteingang 27.06.2023) die Genehmigung der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen beim Landratsamt Würzburg (dortiges Az.: FB22-610.1-BLP-2015-37) beantragt.

Die Genehmigung der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen gilt als erteilt (§ 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird die Genehmigung bekannt gemacht.

Wirksamkeit:

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Waldbrunn während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Geschäftszeiten sind derzeit:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Planunterlagen zur 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen können ebenso auf der Homepage der Gemeinde Waldbrunn (<https://www.gemeinde-waldbrunn.de>) abgerufen werden.

Waldbrunn, 01.04.2024



Markus Haberstumpf
1. Bürgermeister

Aushang am: 01.04.2024
abgenommen am: